

Accentro Real Estate AG
mit Sitz in Berlin

Ordentliche Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)
am Dienstag, dem 22. Juni 2021

Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Tagesordnungspunkte

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie der Möglichkeit der Einziehung eigener Aktien unter Herabsetzung des Grundkapitals

sowie

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts auch über Derivate

1. Die Gesellschaft soll in der diesjährigen Hauptversammlung dazu ermächtigt werden, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) zu erwerben und zu verwenden. Dafür soll die Gesellschaft für fünf Jahre eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals erwerben und damit den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen nutzen können.
2. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft – neben der Einziehung von Aktien – unter anderem die Möglichkeit geben, Bezugsrechte aus einem Aktienoptionsplan mit eigenen Aktien sowie Options- oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten zu bedienen, Aktien an Mitarbeiter auszugeben, Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmens- und Beteiligungserwerben oder im Rahmen von strategischen Partnerschaften an Dritte zu geben, oder eigene Aktien als Aktiendividende zu verwenden.
 - a) In einigen Fällen steht zwar auch ein Bedingtes Kapital bzw. Genehmigtes Kapital zur Verfügung. Es sind aber Situationen möglich, in denen die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht sinnvoll ist; in diesen Fällen sollen auch eigene Aktien eingesetzt werden können.
 - b) So soll es in Zukunft möglich sein, Aktienoptionspläne für Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe b) der Hauptversammlung vom 24. Juni 2020 (teilweise) aus eigenen Aktien zu bedienen. Nach dem Hauptversammlungsbeschluss können diese wie folgt bezugsrechtberechtigt sein:
 - Gegenwärtige und zukünftige Vorstände der Gesellschaft maximal 1.297.517 Optionen
 - Gegenwärtige und zukünftige Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften maximal 648.759 Optionen

- Gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter der Gesellschaft maximal 810.948 Optionen
- Gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften der Gesellschaft maximal 486.569 Optionen

Die Aktienoptionen sollen erstmals nach dem Ablauf von vier Jahren („Wartefrist“) und dann nur ausgeübt werden können, wenn der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus den Aktienoptionen um wenigstens 20% im Vergleich zum Bezugspreis gestiegen ist („Erfolgsziel“). Darüber hinaus hat die Hauptversammlung festgelegt, dass die Aktienoptionen spätestens nach zehn Jahren ausgeübt worden sein müssen und den Ausübungszeitraum wie folgt definiert: Die Ausübung kann nur innerhalb von 15 XETRA-Handelstagen beginnend ab dem dritten XETRA-Handelstag nach der Bekanntgabe der Geschäftszahlen für das erste Quartal, das erste Halbjahr, die ersten neun Monate und für das gesamte Geschäftsjahr sowie nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen („Ausübungszeitraum“). Für den Fall, dass die Geschäftszahlen vorläufig bekannt gegeben werden, gilt der Tag der vorläufigen Bekanntgabe als relevantes Datum für den jeweiligen Ausübungszeitraum. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere der Machtmissbrauchsverordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen. Eine Ausübung der Aktienoptionen innerhalb von den im Hauptversammlungsbeschluss näher definierten Ausübungssperfristen ist ausgeschlossen.

- c) § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG gestattet zwar das Anbieten von eigenen Aktien an Mitarbeiter auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Die Gesellschaft möchte Aktien aber auch im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle anbieten können, z.B. erst bei Erreichen besonderer Ziele, die den Ertrag des Unternehmens steigern können. Für manche dieser Modelle wird dieser Beschluss der Hauptversammlung vorgeschlagen.
- d) Solche innovativen Entgeltmodelle will die Gesellschaft auch mit strategischen Partnern vereinbaren können, z.B. im Rahmen von Entwicklungskooperationen. Hier soll die Möglichkeit bestehen, das Entgelt teils in Aktien zu zahlen, die erst bei Erreichen bestimmter Ziele, z.B. einem Ertrag der Entwicklung oder Erreichen eines bestimmten Aktienkurses, übertragen werden. Außerdem sollen eigene Aktien bei Unternehmenserwerben angeboten werden können. Dabei kann es im Einzelfall sinnvoll sein, nicht den gesamten Kaufpreis aus dem Genehmigten Kapital 2018 zu schaffen, sondern für Teile des Kaufpreises auf eigene Aktien zurückzugreifen. So müssen manchmal Optionspläne der Zielgesellschaft abgelöst werden, oder Teile des Kaufpreises sind an bestimmte Ziele geknüpft. Hier ist es unter Umständen technisch schwierig, die Aktien bei Erreichen dieser Ziele aus dem Genehmigten Kapital 2018 auszugeben. Daher soll auch die Möglichkeit bestehen, eigene Aktien anbieten zu können.

- e) Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung möglich sein. In geeigneten Einzelfällen, wie insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern kann sich die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitstellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft in solchen Fällen häufig einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionen sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend und damit auch im Interesse der Aktionäre nutzen zu können.
- f) In all diesen Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden, damit die Aktien so, wie dargestellt verwandt werden können. Eine Verwässerung der Stimmrechte findet für alle Aktionäre, die bereits vor dem Erwerb der eigenen Aktien Aktionäre der Gesellschaft waren, nicht statt, da sie nach der Veräußerung der eigenen Aktien nur so gestellt werden, wie sie vor dem Erwerb durch die Gesellschaft standen. Auch für die übrigen Aktionäre besteht die Gefahr einer Stimmrechtsverwässerung nicht zuletzt aufgrund des geringen Streubesitzes nur in einem geringen Rahmen. Die (teilweise) Bedienung von Aktienoptionsplänen aus eigenen Aktien kann beispielweise auch nützlich sein, um den mit der Ausgabe neuer Aktien häufig verbundenen Kapitalverwässerungseffekt einzudämmen. Eine übermäßige wertbezogene Verwässerung soll durch die vorgegeben Preisrahmen dieses Ermächtigungsbeschlusses, soweit es geht, vermieden werden. Auch hier wird der Vorstand vor Gebrauch dieser Ermächtigung stets die Aktionärsinteressen und die Interessen der Gesellschaft abwägen. Bei seiner Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob dieser im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird das Bezugsrecht ausgeschlossen bzw. von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.
- g) Die erworbenen eigenen Aktien sollen zudem außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie möglich. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser

Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu deren Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in untermittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote zu vergleichbaren Bedingungen durch einen Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

- h) Weiter soll nach Buchstabe d) der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.
3. Die Beschlussvorschläge sehen verschiedene Wege des Erwerbs der Aktien vor. Neben den etablierten Wegen über die Börse soll beispielweise auch der Erwerb direkt von abgabewilligen oder abgabepflichtigen Aktionären oder mittels Verkaufsoptionen ermöglicht werden.
- a) Gerne möchte die Gesellschaft in Zukunft in geeigneten Fällen die Möglichkeit nutzen, bei Unternehmenskäufen Teile des Kaufpreises an bestimmte Erfolgsziele zu knüpfen. Soweit der Kaufpreis in Aktien besteht, fallen diese Aktien bei Verfehlen der Ziele an die Gesellschaft zurück. Unter anderem um diesen Rückfall in allen Konstellationen zu gestatten, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung zum Erwerb in diesen Situationen, also von abgabepflichtigen Aktionären, vor. Ein Andienungsrecht der übrigen Aktionäre würde in diesen Fällen das Volumen, welches die Gesellschaft erwerben müsste, nicht nur unerheblich erhöhen, so dass es im Interesse der Gesellschaft und zur Ermöglichung dieses Vorgehens des Ausschlusses eines solchen Andienungsrechts bedarf.
 - b) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, soll ein Recht der Aktionäre, Optionsgeschäfte abzuschließen, insoweit nicht bestehen, als beim Abschluss von Kaufverträgen ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Erwerb bezogen auf geringe Aktienstückzahlen sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen ist. Dies erleichtert die Abwicklung und der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die Vorteile einer solchen Erleichterung die denkbaren, aber sehr geringen Nachteile für die betroffenen Aktionäre übersteigen. Dasselbe gilt für den Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts bei der Überschreitung des geplanten Erwerbsvolumens. Um der Gesellschaft zu ermöglichen, möglichst günstig und damit auch im Interesse der Aktionäre liquiditätsschonend eigene Aktien zu

erwerben, kann die Gesellschaft die Aktionäre auch öffentlich auffordern, ein Angebot zum Verkauf ihrer Aktien abzugeben. In diesem Fall wird sie im Gesellschaftsinteresse nur solche Angebote annehmen, die insgesamt zu einem möglichst günstigen Erwerb des geplanten Erwerbsvolumens führen.

- c) Auch der Direkterwerb von abgabewilligen Aktionären ist ein Sonderfall. Wenn die Gesellschaft beispielsweise Unternehmen gegen Aktien erwirbt, dafür aber keine neuen Aktien ausgeben will, benötigt sie unter Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine größere Zahl von Aktien. Würde die Gesellschaft versuchen, diese Aktien über die Börse zu erwerben, stiege der Kurs der Aktien durch die eigene Nachfrage unter Umständen schnell an, so dass die Gesellschaft einen hohen Preis für diese Aktien zahlen müsste und die Liquidität der Gesellschaft belastet würde. Dieser Effekt wird durch geringen Streubesitz bei der Gesellschaft zusätzlich verstärkt. Hinzukommt, dass es der Gesellschaft aus diesem Grund häufig nicht möglich sein wird, rechtzeitig eine hinreichende Anzahl eigener Aktien zu erwerben. Um dies vermeiden zu können, möchte die Gesellschaft größere Pakete direkt von abgabewilligen Aktionären erwerben dürfen. Das soll aber nur dann zulässig sein, wenn der Erwerb über eine der anderen Möglichkeiten zu aufwändig, zum Beispiel zu teuer, wäre oder zu lange dauern würde, um die mit den zu erwerbenden Aktien zu verfolgenden Ziele zu erreichen. In diesen Fällen ist ein Direkterwerb von abgabewilligen Aktionären die deutlich günstigere und effizientere Lösung. Selbstverständlich würden alle Aktionäre über eine solche Maßnahme umfassend unterrichtet werden.
4. Neben den in Tagesordnungspunkt 8 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll es der Gesellschaft möglich sein, auch Derivate einzusetzen. Es kann für die Gesellschaft vorteilhaft sein, zum Beispiel Verkaufsoptionen (Put-Optionen) zu veräußern oder Kaufoptionen (Call-Optionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, von Kauf- und Verkaufsoptionen, Terminkäufen oder einer Kombination dieser Instrumente nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf Gebrauch zu machen.
- a) Beim Verkauf von Verkaufsoptionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Verkaufsoption festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Aktie dem wirtschaftlichen Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Eine hohe Volatilität der Aktienmärkte erlaubt also auch hohe Optionsprämien. Wird die Verkaufsoption ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Verkaufsoption gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Verkaufsoption ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zum höheren Ausübungspreis veräußern kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Verkaufsoptionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft wegen der vereinnahmten

Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr bleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

- b) Beim Erwerb einer Kaufoption erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Options-prämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien der Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu erwerben. Die Ausübung der Kaufoption ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie zum Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zum niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter erwerben kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Kaufoptionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.
- c) Bei einem Terminkauf erwirbt die Gesellschaft die Aktien nach der Vereinbarung mit dem Terminverkäufer zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu dem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Erwerbspreis. Der Abschluss von Terminkäufen kann für die Gesellschaft sinnvoll sein, wenn sie einen Bedarf an eigenen Aktien zum Termin zu einem bestimmten Preisniveau sichern will. Eine Begebung bzw. ein Erwerb von Derivaten über eine europäische Terminbörse, wie die European Exchange (Eurex) (oder vergleichbare Nachfolgesysteme), gibt der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität, um marktschonend eigene Aktien zu erwerben. In Bezug auf die erworbenen eigenen Aktien handelt es sich dabei um einen mittelbaren Erwerb über die Börse. Damit alle interessierten Aktionäre potenziell die Möglichkeit haben, an solchen Modellen teilzuhaben, sieht der Beschlussvorschlag vor, die Aktionäre vor der Begebung bzw. dem Einsatz solcher Derivate zu informieren.
- d) Daneben soll es auch möglich sein, den Abschluss des Kauf- bzw. Verkaufsoptionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich anzubieten. In dieser Variante wird somit allen Aktionären die Möglichkeit angeboten, ihre Aktien zu einem in der Optionsvereinbarung festgesetzten Preis der Gesellschaft anzudienen, bzw. sie haben die Möglichkeit, eine Optionsprämie zu vereinnahmen. Dies kann man als „umgekehrte Bezugsrechtsemission“ bezeichnen, das heißt, der Aktionär soll hier das Recht bekommen, Aktien an die Gesellschaft abzugeben. Dieses Recht kann einen wirtschaftlichen Wert haben, der dann allen Aktionären zugutekommt. Ein Recht der Aktionäre, Optionsgeschäfte abzuschließen, soll aber insoweit nicht bestehen, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Aktienstückzahlen vorgesehen ist. Dies erleichtert die Abwicklung eines solchen Modells. Der Vorstand geht davon aus, dass die Vorteile einer solchen Erleichterung die denkbaren, aber sehr geringen Nachteile für die betroffenen Aktionäre übersteigen.
- e) Die Derivatgeschäfte können auch außerhalb der Börse und nicht als öffentliches Angebot an alle Aktionäre (einschließlich der Zwischenschaltung eines Emissionsunternehmens) abgeschlossen werden. Dies gibt der Gesellschaft die

notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können. So kann eine Begebung oder ein Erwerb der Derivate über eine Börse teurer sein oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre länger dauern als eine solche außerbörsliche Transaktion. Auch andere gute Gründe können dafürsprechen, im Interesse der Gesellschaft den Weg über eine solche außerbörsliche und nicht an alle Aktionäre gerichtete Transaktion zu gehen. In diesem Fall wird der Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch gewahrt, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung des Derivats nur Aktien liefern darf, die er zuvor über die Börse zu dem zum Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss beim Abschluss eines Verkaufsoptionsgeschäfts oder eines Terminkaufs Bestandteil des Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Kaufoptionsvereinbarung darf die Gesellschaft die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die den vorgenannten Anforderungen genügen. Indem der jeweilige Vertragspartner des Derivatgeschäfts nur Aktien liefert, die unter den vorgenannten Bedingungen erworben wurden, soll dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre entsprechend den Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt werden.

- f) Ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ist in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit vorsorglich ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Derivatgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Prämie und Ausübungs- bzw. Erwerbspreis und die im Vorschlag bei Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe b) ii) vorgesehene Verpflichtung, die Derivatgeschäfte nur mit Aktien zu beliefern, die zuvor über die Börse erworben wurden, soll ausgeschlossen werden, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Verkaufs- oder Kaufoptionen bzw. Terminkäufen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, geht den an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim herkömmlichen Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Das entspricht auch dem Gedanken der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach ein Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind.
- g) Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Derivaten ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen bzw. Terminkäufen beim Rückerwerb eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines etwaigen Andienungsrechts in

solchen Fällen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft – in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat – aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen bzw. Terminkäufen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

- h) Der Vorstand wird bei Nutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien den Erwerbsweg und die weiteren Modalitäten jeweils nach sorgfältiger Abwägung aller Aspekte bestimmen, insbesondere der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft. Er wird in der nächsten Hauptversammlung über den Erwerb eigener Aktien und einen Einsatz von Derivaten zum Erwerb eigener Aktien berichten.

Berlin, im Mai 2021

Accentro Real Estate AG

Der Vorstand